

Änderungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses

– Drucksache 13/3572

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 13/3399

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze

1. Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 10 – Zuordnung zu Ämtern in der Bundesbesoldungsordnung W

Absatz 1 lautet:

„Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Kunsthochschulen den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zugewiesen.

Der Anteil der Planstellen für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird von den Hochschulen nach Maßgabe der Einhaltung der festgelegten Studierendenzahlen vorgenommen.“

06. 10. 2004

Bauer, Kretschmann

und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, ein „Zweiklassensystem“ an Hochschulen einzuführen. Für Universitäten und Pädagogische Hochschulen sind fast ausnahmslos nur W 3 Professuren vorgesehen, an Fachhochschulen und Kunsthochschulen in der Mehrzahl dagegen W 2 und nur zu einem festgelegten Prozentsatz W 3. Dies verstößt gegen die Gleichwertigkeit der Hochschulen. Insbesondere der Automatismus der Umwandlung aller Professorenstellen an Universitäten auf W 3 widerspricht den differenzierten Anforderungen an den Hochschulen und den Möglichkeiten der Hochschulen eigene Schwerpunkte und Profile zu entwickeln. So ist etwa zur Verbesserung der Lehre an Universitäten die Einrichtung von W 2 Stellen denkbar. Die Einführung der W 2 Besoldung als Regelfall für Fachhochschulen entspricht nicht der Gleichwertigkeit und der Konkurrenzfähigkeit der Fachhochschulen.

Selbstverständlich darf das Recht der Hochschulen die Verteilung von W 2 und W 3 Stellen durch die Hochschulen nicht dazu führen, dass über die Stellenpläne Studienplätze abgebaut werden. Deshalb sind die festgelegten Studienplätze Maßgabe für das Handeln der Hochschulen.

2. Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 11 – Leistungsbezüge

In Absatz 1 in Satz 1

die Worte „oder unbefristet“ sowie die Sätze 2 und 3

zu streichen.

06.10.2004

Bauer, Kretschmann
und Fraktion

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Möglichkeit in Berufungs- und Bleibeverhandlungen gewährte Leistungszulagen unbefristet zu gewähren, widerspricht dem Grundgedanken einer auf Anreize setzenden Besoldung, wenn Bezüge, sozusagen im Vorgriff auf erwartete bzw. erhoffte künftige Leistungen bezahlt werden. Eine unbefristete Leistungszulage ist allenfalls Resultat einer momentan günstigen Verhandlungsposition bzw. guten Verhandeln.

3. Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 11 – Leistungsbezüge

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Nachwuchsförderung“ folgende Formulierung eingefügt:

„sowie bei der Gleichstellung von Männern und Frauen“.

06.10.2004

Bauer, Kretschmann
und Fraktion

Begründung

Die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte ist als besondere Leistung zu werten, die dazu dient, die Situation von Frauen in Forschung, Lehre und Studium zu verbessern und damit die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und ihre internationale Anschlussfähigkeit zu stärken. Frauenförderung ist ein wichtiger Indikator im Wettbewerb der Hochschulen um qualifizierte Studierende, Wissenschaftlerinnen und im Rahmen der leistungsorientierten Mittelzuweisung.

4. Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 11 – Leistungsbezüge

In Absatz 2

Satz 2

zu streichen.

06.10.2004

Bauer, Kretschmann
und Fraktion

Begründung

Die Möglichkeit, befristete Leistungszulagen nach einmaliger Befristung unmittelbar in Dauerzusagen zu überführen, widerspricht dem Grundgedanken einer auf Anreize setzenden, leistungsorientierten Besoldung. Es ist erforderlich, dass Zulagen als flexibles Instrument gehandhabt werden, deshalb sollen keine unbefristeten Leistungszulagen ermöglicht werden.

5. Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 11 – Leistungsbezüge

1. Absatz 3 zu streichen;
2. In Absatz 5, Satz 1 die Worte „zur Ruhegehaltspflicht“ zu streichen.

Absatz 4 wird Absatz 3 usw.

06.10.2004

Bauer, Kretschmann
und Fraktion

Begründung

Die Landesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf die Versorgungsregelung für Leistungsbezüge großzügiger als in anderen Bundesländern ausgestattet. (Siehe auch die Stellungnahme des Rechnungshofes). Es ist jedoch zu bezweifeln, ob Leistungsanreize durch ein Besoldungssystem erreicht werden, dass vornehmlich die Versorgung der Professoren und Professorinnen im Ruhestand zum Ziel hat. Ein System, das die zeitnahe Belohnung von Leistungen und Belastungen gewährleistet, fördert Wettbewerbsfähigkeit und Innovation mehr als eines, das auf die Ruhegehaltspflicht setzt. Dazu kommt: mit der Ruhegehaltspflicht werden zukünftige Haushalte belastet. Damit wird der Handlungsspielraum für zukünftige Wissenschaftshaushalte eingeschränkt. Konkret: mit der Zusage der Ruhegehaltspflicht von Zulagen heutiger Professoren wird der Spielraum für die Besoldung zukünftiger Professoren eingeschränkt.

6. Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 3 (Übergangsvorschriften) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Professoren an Fachhochschulen in der Besoldungsgruppe C2, welche bis zum Zeit des Inkrafttretens des Professorenbesoldungsreformgesetzes die Entscheidung für die Übernahme des Amtes noch im Vertrauen auf ein Weitergelten der zum Berufungszeitpunkt bestehenden Besoldungsregelung getroffen haben, soll bei Antrag auf Überführung in das in Absatz 1 c) genannte Amt aus diesem Anlass ein Leistungsbezug nach § 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt werden, um das Erreichen eines Lebenseinkommens entsprechend demjenigen der bisherigen Besoldungsregelung zu ermöglichen. Dieser Leistungsbezug nach Satz 1 darf nicht zu einem höheren Lebenseinkommen führen, als es bei Fortgeltung der bisherigen Besoldungsregelung eingetreten wäre.“

06.10.2004

Drexler, Schmid, Bregenzer
und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag stellt sicher, dass bei C2-eingestuften Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen eine Schlechterstellung vermieden wird gegenüber den Berufswegerwartungen, der ihnen durch die bisherige Gesetzeslage gewährleistet ist. Auf diese Weise würde dem Grundsatz des Vertrauensschutzes entsprochen und einem breiten Demotivierungsschub der Betroffenen entgegengewirkt, ohne dass das Gebot der Kostenneutralität aufgegeben würde.

7. Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 10 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

b) Abschnitt II. Landesbesoldungsordnung B erhält folgende Fassung:

„II. Landesbesoldungsordnung B – Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Landesstelle für Straßentechnik

Kanzler

einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 2000 bis zu 5000

Rektor einer Fachhochschule

mit einer Messzahl bis zu 400

Rektor und Professor¹⁾

als Leiter einer Fachhochschule mit Ausbildungsgängen, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind

Verwaltungsdirektor bei einer Universität

als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums²⁾

Vizepräsident eines Oberschulamtes

¹⁾ Der Leiter einer Fachhochschule, bei der aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung von der Berufung von Professoren abgesehen wird, führt die Amtsbezeichnung Rektor.

²⁾ An einer Universitätsklinik mit mindestens 3000 hauptberuflich Beschäftigten, wenn der Kanzler der Universität in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist; die Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe B 3 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 3

Forstpräsident

Kanzler

einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 5000 bis zu 10000

Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Baden

als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors

Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern

als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors

Polizeipräsident

als Leiter einer Landespolizeidirektion

Präsident des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Präsident des Landesdenkmalamts

Präsident einer Kunsthochschule

Rektor einer Fachhochschule
mit einer Messzahl von mehr als 400
Rektor einer Kunsthochschule
Rektor einer Pädagogischen Hochschule
– mit einer Messzahl bis zu 1000
– mit einer Messzahl von mehr als 1000 bis zu 2000 ¹⁾
Verwaltungsdirektor bei einer Universität
als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitäts-
klinikums ²⁾³⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

²⁾ An einer Universitätsklinik mit mindestens 3000 hauptberuflich Beschäftigten, wenn der Kanzler der Universität in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist.

³⁾ Soweit Beauftragter für den Haushalt und Geschäftsführer der medizinischen Einrichtungen.

Besoldungsgruppe B 4

Kanzler
einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 10000
Präsident des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung
Präsident einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 1000 bis zu 2000
Rektor einer Pädagogischen Hochschule
mit einer Messzahl von mehr als 2000
Rektor einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 1000 bis zu 2000

Besoldungsgruppe B 5

Präsident eines Oberschulamts
Präsident einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 2000 bis zu 5000
Rektor einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 2000 bis zu 5000
Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbands Baden
Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern

Besoldungsgruppe B 6

Präsident einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 5000 bis zu 10000
Rektor einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 5000 bis zu 10000

Besoldungsgruppe B 7

Präsident einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 10000
Rektor einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 10000“.

05. 10. 2004

Oettinger
und Fraktion

Dr. Noll
und Fraktion

Begründung

Redaktionelle Anpassung des Gesetzentwurfs an die vom Landtag am 30. Juni 2004 im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (Artikel 66) beschlossenen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes. Es geht lediglich um die Vervollständigung des im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltenen Katalogs der künftig wegfällenden Ämter in der Landesbesoldungsordnung B.